Statuten Tagesfamilien Oberwil / Biel-Benken

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz
Unter dem Namen „Verein Tagesfamilien" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberwil. Dieser Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck
Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein:

a) Suche nach geeigneten Betreuungsplätzen
b) Besuche der Betreuungsplätze
c) Beratung der abgebenden Eltern und Tageseltern
d) Förderung des Kontakts und des Ausbaus dieses qualitativ hochstehenden Betreuungsangebotes für Kinder innerhalb der beteiligten Gemeinden
e) Führung einer Vermittlungsstelle und eines Abrechnungswesens
f) Die Weiterbildung der Tageseltern und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Gönner
Mitglieder
Mitglieder können sein: Eltern, die vom Betreuungsangebot Gebrauch machen (abgebende Eltern), Familien, die einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen (Tageseltern) und Vorstandsmitglieder. Mitglieder setzen sich für die Interessen des Vereins ein und wirken an der Umsetzung der Vereinsziele mit. Sie erhalten die Unterlagen zur Vereinsversammlung und können mit Stimm- und Wahlrecht daran teilnehmen.
Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Gönner
Juristische und natürliche Personen, welche den Verein mit Geld unterstützen, sind Gönner.

Art. 4 Austritt und Ausschluss
Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erklären.

Ausschluss
Einen Ausschluss kann der Vorstand gegenüber demjenigen Mitglied aussprechen, das die Interessen des Vereins schädigt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III ORGANISATION

Art. 5 Organe
Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 7 Durchführung
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.

Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder auch eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln (z.B. Telefon- oder Videokonferenz, Skype, Internet etc.) abhalten oder die Abstimmungen/Wahlen auf schriftlichem Weg oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, durchführen.

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Anträge der Mitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Abstimmungen und Wahlen vollzieht die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums
b) Wahl und Abberufung des Mitglieds der Revisionsstelle, das nicht von der Gemeinde Oberwil bestimmt wird.
c) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
d) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
e) Entlastung des Vorstands
f) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstands
g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
h) Änderung der Statuten
i) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einer anderen Organisation

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert vier Wochen stattfinden.

Art. 10 Revision
Die Revisionsstelle besteht aus einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberwil und einem Mitglied des Vereins Tagesfamilien Oberwil / Biel-Benken.

Das Mitglied der Rechnungsprüfungskommission wird jeweils von der Gemeinde bestimmt.
Das Mitglied des Vereins Tagefamilien Oberwil / Biel-Benken wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;
b) Erstellung eines schriftlichen Berichts und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art. 11 Der Vorstand
Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlussfassung:
a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes
Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:
a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben
b) Öffentlichkeitsarbeit
c) Aus- und Weiterbildung
d) Mittelbeschaffung
e) Festsetzung der Tarife
f) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
h) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern
i) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
j) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget
k) Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtlinien und Reglementen
l) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets

IV FINANZEN

Art. 13 Einnahmen
Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) Spenden
c) Vermögenserträgen
d) Vermittlungs- und Bearbeitungserträgen
e) Erlösen aus Aktivitäten des Vereins

Art. 14 Mitgliederbeiträge
Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 15 Haftung
Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Arlesheim.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Auflösung, Zusammenschluss
Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region zugewendet.

Art. 19 In Kraft treten
Die vorliegenden Statuten wurden am 18.05.2026 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Oberwil, 12.06.2026

Alexandra Bohrer
Co-Präsidentin

Deesirée Gorlup
Co-Präsidentin